



Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz



Nr. 1JAHR 2026

Inhaltsübersicht

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen.....	2
- Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	2
- Zweite Staatsprüfung 2027 für das Lehramt für Sonderpädagogik	2
- Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2026 - Onlineverfahren	3
- Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz - Onlineverfahren	5
- Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2026.....	6
 Stellenausschreibungen.....	7
- Ausschreibung einer Stelle eines Fachmitarbeiters / einer Fachmitarbeiterin (m/w/d) an der Regierung der Oberpfalz.....	7
- Ausschreibung von freien und voraussichtlich frei werdenden Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen	8
- Fachberatung an Staatlichen Schulämtern	10
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber	10
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke.....	12

NICHTAMTLICHER TEIL

Verschiedenes.....	13
- Einladung zum Oberpfälzer Fachlehrkräftetag des BLLV.....	13
- 33. Bayerische Lehrermeisterschaft im Eisstockschießen 2026 - BLLV.....	14

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

- **Kolegg24/Lehrgang 24**
KMBek vom 21. November 2025, Az. VII.6-BO9230.0/37/3
BayMBI 2025 Nr. 517 vom 10. Dezember 2025
- **Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung**
KMBek vom 23. November 2025, Az. VIII.5-BS1712.0/37/1
BayMBI 2025 Nr. 519 vom 10. Dezember 2025
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R)**
KMBek vom 21. November 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/22
BayMBI 2025 Nr. 520 vom 10. Dezember 2025
- **Abschlussprüfung 2026 zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“ / zur Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft**
KMBek vom 27. November 2025, Az. VII.4-BS9500.8-8/25/1
BayMBI 2025 Nr. 536 vom 17. Dezember 2025

Zweite Staatsprüfung 2027 für das Lehramt für Sonderpädagogik

KMBek vom 9. Dezember 2025, Az. IV.6-BS8154.0/1/20

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2027 für diejenigen Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch, die im September 2025 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 26. August 2025 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der LPO II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 18. Januar 2027 bis 23. April 2027,
 - das Kolloquium in der Zeit vom 15. März 2027 bis 30. April 2027,
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 19. April 2027 bis 2. Juni 2027.

In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. An der Zweiten Staatsprüfung 2027 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2026 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wiedereingestellt worden sind.
6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2027 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2026 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.
- 6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen
 - falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2026,
 - falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 6.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

Anträge von Personen mit Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX) auf Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 54 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2026

Online-Verfahren

RBek vom 2. Dezember 2025 Nr. 40.2 – 0171.2 – 440

1. Grundlegendes

In das Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke werden Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und des Weiteren Beamten und Beamte auf Probe (gilt **nicht** für Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen) einbezogen.

2. Versetzungsverfahren

In einer ersten Versetzungsrounde (sog. Lehrertauschverfahren in andere Regierungsbezirke) entscheiden die Regierungen basierend auf den vorliegenden Versetzungswünschen über die möglichen Versetzungen bis Juni. Das Staatsministerium prüft im Anschluss, ob und inwieweit darüber hinaus weitere Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung erfolgt erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d.h. gegen Ende Juli.

3. Wichtige Hinweise

- Grundsätzlich können nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) für einen Einsatz zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, sind entsprechende Unterlagen beizufügen (siehe dazu die unter dem Punkt Antragsbegründung des Antragsformulars genannten Anlagen). Als Familienzusammenführung ist allgemein nur die Zusammenführung von Partnern mit getrenntem Wohnsitz zu verstehen, die verheiratet sind oder bei denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt.
- Nachmeldungen zu Änderungen des Familienstands (Verhelichung, eingetragene Lebenspartnerschaft etc.), Schwerbehinderung, Schwangerschaft oder zu anderen relevanten Informationen im Hinblick auf einen möglichen Einsatz in einem anderen Regierungsbezirk, **die bis zum 1. Juni eingereicht werden, können sicher berücksichtigt werden, für später eingereichte kann keine Gewährleistung erfolgen.** Sämtliche Änderungen müssen dem zuständigen Staatlichen Schulamt umgehend gemeldet werden.
- Bei Begründung der Anträge mit Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuung von Angehörigen sind entsprechende Unterlagen beizufügen. Es ist erforderlich, dass glaubhaft dargestellt wird, dass die Pflege bzw. Betreuung eines Angehörigen ausschließlich vom Bewerber bzw. der Bewerberin selbst ausgeübt werden kann und die persönliche Präsenz vor Ort unerlässlich ist. Auch bei weiteren schwerwiegenden persönlichen Gründen, die eine besondere persönliche Härte darstellen könnten, ist ein detaillierter Nachweis notwendig. Eine Aufforderung von Seiten der Regierung der Oberpfalz zur Vorlegung weiterer Unterlagen erfolgt nicht.

4. Online-Versetzungsvorfahren für den Grund- und Mittelschulbereich

Für das Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen sowie Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2026 ist **ausschließlich** eine Online-Bewerbung möglich.

Das Online-Verfahren wird über nachfolgende Internetseite ab dem **1. Februar 2026** freigeschaltet: www.svs-by.de

Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet und elektronisch übermittelt werden. Vor dem o. g. Termin kann kein Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk eingereicht werden. Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, vorab eingereichte Anträge von Lehrkräften bis zur Freischaltung der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung zurückzuweisen.

- **Registrierung**

Voraussetzung zur Teilnahme am Online-Versetzungsvorfahren ist zunächst eine Registrierung im Portal (www.svs-by.de). Die Lehrkräfte werden benutzerfreundlich durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen aber mit Komma und Leerzeichen, VIVA-Nummer an erster Stelle):

VIVA-Nummer, Vorname Name

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS des Staatlichen Schulamts erfasste E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten „Kennung“ und „PIN“ werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige E-Mail-Adresse in SVS durch das Schulamt gespeichert wurde. Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des verwendeten digitalen Endgeräts zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben digitalen Endgerät durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Sowohl die Kennung als auch das Passwort (PIN) haben aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An ein und demselben digitalen Endgerät kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von digitalen Endgeräten in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen darf.

- **Vorlage des Versetzungsantrags**

Bevor der Antrag elektronisch gestellt werden kann, wird die Lehrkraft aufgefordert im Portal (www.svs-by.de) die eigenen Stammdaten zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass das Antragsformular korrekt befüllt wird. Eine parallel gestellte Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks der Oberpfalz ist im Versetzungsantrag unter „Erläuterungen / Begründung“ entsprechend anzugeben.

Hinweis: Eine Versetzung innerhalb der Oberpfalz ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk, außer die Bewerberin / der Bewerber legt im Feld „Erläuterungen / Begründung“ zusätzlich fest, dass der parallel gestellte Versetzungsantrag innerhalb des Regierungsbezirks der Oberpfalz Vorrang haben soll (Ausnahme: Direktbewerbungsverfahren innerhalb der Oberpfalz).

Wenn die Bewerberin / der Bewerber nur im Falle einer Versetzung ihren / seinen Dienst aufnehmen kann, ist dies im Versetzungsantrag unter „Erläuterungen / Begründung“ mit dem Zusatz „WENN / DANN“ zu vermerken. In diesem Fall ist der Antrag auf Teilzeit mit einem entsprechenden Vermerk beim Staatlichen Schulamt abzugeben.

Diese Teilzeitanträge werden von den Staatlichen Schulämtern gesondert im Original an die Regierung der Oberpfalz (SG 40.2) übersandt.

Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese müssen als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen digitalen Endgerät gespeichert sein. Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das jeweilige Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen wird durch das zuständige Staatliche Schulamt bestätigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierzu automatisiert eine E-Mail, sobald die eingereichten Dokumente am jeweiligen Staatlichen Schulamt eingelesen wurden. Es können dabei nur Anträge und Unterlagen an der Regierung bzw. dem Schulamt bearbeitet werden, die in der o.g. Bestätigungs-E-Mail einzeln aufgelistet sind.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und / oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Bewerbungsschluss ist der 1. März 2026

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2026 / 2027 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Alle nachträglichen Veränderungen bezüglich der im Antrag erfolgten Angaben, ggf. mit den entsprechenden Nachweisen, sind sowohl über das Online-Portal **als auch in Papierform** über den Dienstweg zu übermitteln. Änderungen, die der Regierung bis zum 1. Juni eingereicht werden, können sicher berücksichtigt werden, für später eingereichte kann keine Gewährleistung erfolgen.

Auskünfte zum Online-Versetzungsvorfahren im Bereich Grund- und Mittelschulen erteilt die Regierung der Oberpfalz im Rahmen einer Online-Konferenz am **Montag, 26. Januar 2026, 15.00 Uhr**. Interessierte Lehrkräfte melden sich bitte bei der Schulleitung, dort erhalten sie die Login-Daten.

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz

Online-Verfahren

RBek vom 8. Dezember 2025 Nr. 40.2-0321.5-140

Für das Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen sowie Fach- und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz zum 1. August 2026 ist **ausschließlich** eine Online-Bewerbung möglich.

Das Online-Verfahren wird über nachfolgende Internetseite ab dem **1. Februar 2026** freigeschaltet: www.svs-by.de

Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet und elektronisch übermittelt werden. Vor dem o. g. Termin kann kein Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz eingereicht werden. Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, vorab eingereichte Anträge von Lehrkräften bis zur Freischaltung der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung zurückzuweisen.

- **Registrierung**

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal (www.svs-by.de) erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzerfreundlich durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen aber mit Komma und Leerzeichen, VIVA-Nummer an erster Stelle):

VIVA-Nummer, Vorname Name

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA / SVS des Staatlichen Schulamts erfasste E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten „Kennung“ und „PIN“ werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige E-Mail-Adresse von SVS durch das Schulamt gespeichert wurde. Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des verwendeten digitalen Endgeräts zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben digitalen Endgerät durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Sowohl die Kennung als auch das Passwort (PIN) haben aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An ein und demselben digitalen Endgerät kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von digitalen Endgeräten in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen darf!

- **Vorlage des Versetzungsantrags**

Bevor der Antrag elektronisch gestellt wird, wird die Lehrkraft aufgefordert im Portal (www.svs-by.de) die eigenen Stammdaten zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass das Antragsformular korrekt gefüllt wird.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung, Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder anderen zwingenden persönlichen Gründen begründet werden, sind entsprechende Unterlagen (siehe Formblatt „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“) beizufügen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner bzw. Partner mit eingetragener Lebenspartnerschaft bei getrenntem Wohnsitz. Bezuglich der Thematik Pflegebedürftigkeit ist es erforderlich, dass glaubhaft dargestellt wird, dass die Pflege bzw. Betreuung eines Angehörigen ausschließlich vom Bewerber bzw. der Bewerberin selbst ausgeübt werden kann und die persönliche Präsenz vor Ort unerlässlich ist. Eine Aufforderung von Seiten der Regierung der Oberpfalz zur Vorlegung weiterer Unterlagen erfolgt nicht.

Eine parallel gestellte Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist im Versetzungsantrag unter „Erläuterungen / Begründung“ entsprechend anzugeben. Hinweis: Eine Versetzung innerhalb der Oberpfalz ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk, außer die Bewerberin / der Bewerber legt im Feld „Erläuterungen / Begründung“ zusätzlich fest, dass der parallel gestellte Versetzungsantrag innerhalb des Regierungsbezirks der Oberpfalz Vorrang haben soll (Ausnahme: Direktbewerbungsverfahren innerhalb der Oberpfalz).

Wenn die Bewerberin / der Bewerber nur im Falle einer Versetzung ihren / seinen Dienst aufnehmen kann, ist dies auf dem Formular im Feld „Erläuterungen / Begründung“ mit dem Zusatz „WENN / DANN“ zu vermerken. In diesem Fall ist der Antrag auf Teilzeit mit einem entsprechenden Vermerk beim Staatlichen Schulamt abzugeben.

Diese Teilzeitanträge werden von den Staatlichen Schulämtern gesondert im Original an die Regierung der Oberpfalz (SG 40.2) übersandt.

Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein.

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen wird durch das Schulamt bestätigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierzu automatisiert eine E-Mail, sobald die eingereichten Dokumente am Schulamt eingelesen wurden. Es können dabei nur Anträge und Unterlagen an der Regierung bzw. dem Schulamt bearbeitet werden, die in der o.g. Bestätigungs-E-Mail einzeln aufgelistet sind.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und / oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Das jeweilige zuständige Staatliche Schulamt überprüft die Angaben auf Vollständigkeit sowie auf sachliche Richtigkeit und gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab.

Bewerbungsschluss ist der 1. März 2026

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2026 / 2027 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle nachträglichen Veränderungen bezüglich der im Antrag erfolgten Angaben, ggf. mit den entsprechenden Nachweisen, sind sowohl über das Online-Portal **als auch in Papierform** über den Dienstweg zu übermitteln. Änderungen, die der Regierung bis zum 1. Juni eingereicht werden, können sicher berücksichtigt werden, für später eingereichte kann keine Gewährleistung erfolgen.

Wichtige Hinweise:

- Gem. LDO § 6 Abs. 1 führt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter eine Klasse grundsätzlich zwei Jahre, jedoch in der Regel nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. Das bedeutet, dass eine Versetzung verwehrt werden kann, wenn sich die Lehrkraft im Turnus befindet. Bei Klassenleitungen in jahrgangsgemischten Klassen entfällt die Turnussperre im zweiten Jahr.
- Auskünfte zum neuen Online-Versetzungsvorfahren im Bereich Grund- und Mittelschulen erteilt die Regierung der Oberpfalz im Rahmen einer Online-Konferenz am **Montag, 26. Januar 2026, 15.00 Uhr**. Interessierte Lehrkräfte melden sich bitte bei der Schulleitung, dort erhalten sie die Login-Daten.

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2026

1. Grundlegendes

In das Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Förderschulen in andere Regierungsbezirke werden Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und des Weiteren Beamten und Beamte auf Probe (gilt **nicht** für Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik während der Maßnahme und drei Jahre im Anschluss) einbezogen.

2. Versetzungsverfahren

Lehrkräfte sowie Fach- und Förderlehrkräfte **an Förderschulen** reichen den Versetzungsantrag auf dem entsprechenden Formblatt für den Förderschulbereich **bis 13. Februar 2026** über die zuständige Schulleitung in zweifacher Form (Original und Kopie) bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41) ein.

Für den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur das **aktuelle Formblatt** zu verwenden. Dieses ist auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse zu finden:

(<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/download/60670/index.html#V>)

Das Staatsministerium prüft in Absprache mit den Regierungen die fristgerecht eingegangenen Versetzungswünsche und entscheidet basierend auf den vorliegenden Versetzungswünschen über eine mögliche Versetzung bis Juni. Die Information über eine mögliche Versetzung erfolgt voraussichtlich ebenfalls bis Juni durch die Regierung. Der endgültige Einsatzort wird von der aufnehmenden Regierung erst im Juli bekannt gegeben.

3. Wichtige Hinweise

- Grundsätzlich können nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Regierungsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) für einen Einsatz zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, sind entsprechende Unterlagen beizufügen (siehe dazu die unter dem Punkt Antragsbegründung des Antragsformulars genannten Anlagen). Als Familienzusammenführung ist allgemein nur die Zusammenführung von Partnern mit getrenntem Wohnsitz zu verstehen, die verheiratet sind oder bei denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt.
- Nachmeldungen zu Änderungen des Familienstands (Verehelichung, eingetragene Lebenspartnerschaft etc.), Schwerbehinderung, Schwangerschaft oder zu anderen relevanten Informationen im Hinblick auf einen möglichen Einsatz in einem anderen Regierungsbezirk, die **bis zum 30. April eingereicht werden, können sicher berücksichtigt werden, für später eingereichte kann keine Gewährleistung erfolgen**. Sämtliche Änderungen müssen dem **Sachgebiet 41** umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

- Bei Begründung der Anträge mit Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuung von Angehörigen sind entsprechende Unterlagen beizufügen. Es ist erforderlich, dass glaubhaft dargestellt wird, dass die Pflege bzw. Betreuung eines Angehörigen ausschließlich vom Bewerber bzw. der Bewerberin selbst ausgeübt werden kann und die persönliche Präsenz vor Ort unerlässlich ist. Auch bei weiteren schwerwiegenden persönlichen Gründen, die eine besondere persönliche Härte darstellen könnten, ist ein detaillierter Nachweis notwendig. Eine Aufforderung von Seiten der Regierung der Oberpfalz zur Vorlegung weiterer Unterlagen erfolgt nicht.
- Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen **weiteren** Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk **gesondert** die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die **Rangfolge** der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch, Zweitwunsch, ...).

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Stellenausschreibungen

Die in Texten des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Oberpfalz verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Bewerberin / Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Ausschreibung einer Stelle eines Fachmitarbeiters / einer Fachmitarbeiterin (m/w/d) an der Regierung der Oberpfalz

Az. 42.1-5240.0-1-75

KMS vom 17. August 1994, Nr. VII/1-11c14-13/90394

Mit sofortiger Wirkung ist bei der Regierung der Oberpfalz die Stelle eines Fachmitarbeiters / einer Fachmitarbeiterin (m/w/d) „Elektrotechnik und Informationstechnik, sowie IT-Berufe“ für die beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberpfalz im Sachgebiet 42.1 neu zu besetzen.

Für die Besetzung der Stelle kommen ausschließlich Beschäftigte (m/w/d) im Schuldienst des Freistaates Bayern (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis) der 4. Qualifikationsebene in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektro- und Informationstechnik nachweisen und an einer staatlichen beruflichen Schule (ohne BO) im Regierungsbezirk Oberpfalz unterrichten. Auf die geltenden Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen wird ergänzend hingewiesen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A15 ausgebbracht.

Dem Bewerber / der Bewerberin (m/w/d) obliegt es, die Aufgaben eines Fachmitarbeiters gemäß o.g. kultusministeriellem Schreiben für die berufliche Fachrichtung Elektro- und Informatiktechnik wahrzunehmen.

Aufgabenschwerpunkte:

Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter (m/w/d) stärken die fachliche Schulaufsicht und wirken mit bei der fachlichen und pädagogischen Beratung der Schulen nach Anweisung der hauptamtlichen Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamten.

Im Bereich der fachlichen und pädagogischen Arbeit wirken sie u. a. mit bei

- der Koordinierung der Fachbetreuung an den beruflichen Schulen (ohne BO)
- der Lehrerfortbildung durch Erarbeitung und Abstimmung von Programmvorstellungen für die regionale Lehrerfortbildung sowie durch Planung, Leitung und Auswertung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich eigener fachlicher Beiträge
- der Einführung neuer Lehrpläne bzw. Lehrplanrichtlinien sowie der Umsetzung fachlicher oder pädagogischer Schwerpunkte
- der Überprüfung von Raumprogrammen
- der Erstellung von Unterrichtshilfen
- der Kontaktpflege zu außerschulischen Partnern der beruflichen Bildung
- der Mitarbeit in überregionalen Fachgremien

Ferner können Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter (m/w/d) betraut werden mit der Überprüfung von Lehrnachweisen im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrpläne bzw. Lehrplanrichtlinien, der Überprüfung schriftlicher Leistungsnachweise auf Angemessenheit der Anforderungen sowie der Korrektur und Bewertung, der Begutachtung des Unterrichts im Rahmen von Schulbesuchen der Regierung, der Überprüfung des Unterrichts bei besonderen Vorkommnissen (z. B. bei Beschwerden).

Vorausgesetzt werden:

- hohe Fachkompetenz in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik
- mehrjähriger Erfahrung im Unterrichtseinsatz in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektro- und Informationstechnik
- hohe Sozialkompetenz, Kommunikations- und Präsentationsgeschick sowie souveränes Auftreten
- hohes Maß an Flexibilität und persönlichem Engagement
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln

- Verantwortungs- und Führungsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- vertiefte EDV- und Office-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Entwicklung, Organisation und Durchführung von Lehrerfortbildungen
- Erfahrungen beim Einsatz von Lernsituationen im Unterricht

Der Fachmitarbeiter / die Fachmitarbeiterin (m/w/d) bleibt seiner / ihrer Schule zugeordnet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben muss die Lehrkraft jedoch an einem Tag der Woche für den Unterricht freigestellt werden und für die Regierung tätig sein. Die Lehrkraft erhält hierfür eine Entlastung vom Unterricht in Form von Anrechnungsstunden.

Soweit sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern / Versetzungsbewerberinnen (m/w/d - Bewerber um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt oder umgesetzt werden wollen) als auch von Beförderungsbewerbern / Beförderungsbewerberinnen (m/w/d) vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber / einer Versetzungsbewerberin (m/w/d) sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers / einer Versetzungsbewerberin vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern / Beförderungsbewerberinnen nach dem Leistungsprinzip zu treffen.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber / Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleches gilt, wenn die Bewerberin / der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.

Auf die Mitwirkung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d) bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Es wird gebeten, eine aussagekräftige Bewerbung mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs bis zum 16. Januar 2026 auf dem Dienstweg über die Schulleitung an die Regierung der Oberpfalz, zu Händen Herrn Ltd. RSchD Walter Schütz, zu richten.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von freien und voraussichtlich frei werdenden Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen

RBek vom 8. Dezember 2025, Az. 40.2-0171.2-440

Vorbemerkung:

Die folgenden Funktionsstellen werden zum Schuljahr 2026/2027 vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

1. Rektorin / Rektor

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler*	Planstelle mit BesGr. *)	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham	Grundschule Arnschwang	4 Klassen 99 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); erneute Ausschreibung
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab	6 Klassen 117 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 2)

2. Konrektorin / Konrektor

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler*	Planstelle mit BesGr. *)	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	Grundschule Berngau	5 Klassen 117 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen; erneute Ausschreibung
	Mittelschule Berngau	3 Klassen 71 Schüler		
Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	Grundschule Erbendorf	7 Klassen 162 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen; Flexible Grundschule; erneute Ausschreibung
	Mittelschule Erbendorf	6 Klassen 106 Schüler		
Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	Grundschule Wiesau	7 Klassen 166 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von drei Schulen; erneute Ausschreibung
	Grundschule Falkenberg (Mitleitung)	2 Klassen 38 Schüler		
	Grundschule Friedenfels (Mitleitung)	2 Klassen 23 Schüler		

*Stand: 1. Oktober 2025

*) Amtszulagen gem. Art. 34 Abs. 1 BayBesG:

- A 13 + AZ⁽¹⁾ bzw. A 14 + AZ⁽¹⁾: dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnoten 1 zu A13 und A14 sowie Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 180 Schüler) ⇑ Amtszulage klein
- A 13 + AZ⁽²⁾: dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 360 Schüler) ⇑ Amtszulage groß

Zu Anforderungsprofil / Bemerkungen:

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Mehrjährige Erfahrung in der Schulleitung bzw. stellvertretenden Schulleitung einer Grundschule und Mittelschule erforderlich

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **16. Januar 2026**
2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt: **22. Januar 2026**
3. bei der Regierung der Oberpfalz: **28. Januar 2026**

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Fachberatung an Staatlichen Schulämtern

Fachberaterin / Fachberater für Ernährung und Soziales, Werken und Gestalten im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Tirschenreuth

Die Fachberaterin / Der Fachberater erhält für ihre / seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 22. April 2021 Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (BayMBI. 2021 Nr. 317).

Hinweise:

- 1) Bei der Besetzung der Stelle werden vorrangig die entsprechende Ausbildung sowie die fachliche Qualifikation berücksichtigt.
- 2) Die Wahrnehmung einer weiteren Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens acht Stunden gewährleistet sein muss.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist mit den Bewerbungsunterlagen die Bereitschaftserklärung zu einer ggf. erforderlichen Versetzung abzugeben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: | 16. Januar 2026 |
| 2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt: | 22. Januar 2026 |
| 3. bei der Regierung der Oberpfalz: | 28. Januar 2026 |

Thomas Unger
Abteilungsdirektor

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Die Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen richten sich ausschließlich an **Beschäftigte (m/w/d) im Schuldienst des Freistaates Bayern** (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis).
2. Stellenbesetzungs voraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489) erfüllt werden.
3. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

4. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt - also anlässlich der späteren Beförderung - erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.

5. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
6. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
7. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.
8. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

9. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen **weitere Funktionen** und in der Regel auch **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
10. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. Ehegatten von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebenso wie sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
11. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
12. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
13. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungsperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
14. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z. B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
15. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
16. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
17. Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Mittelschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
18. **Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) **als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen**, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
19. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die **jeweils aktuellen Formulare der Regierung** zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Fortbildung Qualifikation Führungskräfte - Bescheinigung Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare **sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich** und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/: Service / Formulare / Schulen / Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen / Bewerbung um eine Funktionsstelle

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberbayern: 	https://t1p.de/obb
Niederbayern: 	https://t1p.de/ndb
Oberpfalz: 	https://t1p.de/oberpf
Oberfranken: 	https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/
Mittelfranken: 	https://t1p.de/mitlfr
Unterfranken: 	https://t1p.de/ufr
Schwaben: 	https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

NICHTAMTLICHER TEIL

Verschiedenes

Einladung zum Oberpfälzer Fachlehrkräftetag des BLLV

Wann: am Freitag, 16. Januar 2026 ab 14:30 Uhr

Wo: im Gasthof Krieger in Mariaort bei Regensburg

Für alle interessierten Fachlehrerinnen und Fachlehrer aller Fächerkombinationen

Für BLLV-Mitglieder ist die Veranstaltung einschließlich des anschließenden Abendessens kostenfrei. Nicht-Mitglieder zahlen ihr Abendessen mit Getränken selbst.

Programm:

ab 14:30 Uhr **Ankommen** bei Kaffee und Kuchen

ab 15:00 Uhr **Aktuelle Informationen aus dem Hauptpersonalrat und der BLLV-Vorstandsschaft für Fachlehrerinnen und Fachlehrer**

Gerd Nitschke, Vorsitzender Hauptpersonalrat und 1. Vizepräsident BLLV,
Experte Dienstrecht und Besoldung

16:30 Uhr **Neuigkeiten und Wissenswertes**

Bettina Ondrusek, Vorsitzende Landesfachgruppe FL EG
Vertretung Landesfachgruppe FI mt

Manuel Sennert, Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz

17:00 Uhr **Vortrag** Barbara Gierth, staatliche Schulpsychologin

ca. 18:00 Uhr **Austausch** beim gemeinsamen Abendessen

Anmeldung: E-Mail an: fachlehrer-mt@oberpfalz.bllv.de bis Freitag, 9. Januar 2026

Susanne Metko / Simone Krämer – Bezirksfachgruppenleitung EG
Sylvia Hammerschmid / Marina Schießl – Bezirksfachgruppenleitung mt

33. Bayerische Lehrermeisterschaft im Eisstockschießen 2026 - BLLV

Zum 33. Mal veranstaltet der BLLV die Bayerischen Meisterschaften im Stocksschießen.

Veranstaltungsort:	Untertraubebach (Lkr. Cham - Oberpfalz) in der Asphalthalle		
Termin:	Samstag, 14. März 2026		
Beginn:	13.00 Uhr - Auslosung vor Turnierbeginn ca. 12.15 Uhr		
Ende:	gegen 17.00 Uhr		
Teilnahmeberechtigung:	Lehrkräfte aller Schularten		
Austragungsmodus:	Die Mannschaften werden aus allen Teilnehmern zusammengelost, um jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, in einer konkurrenzfähigen Mannschaft zu schießen.		
Meldetermin bis spätestens:	Sonntag, 8. März 2026		
Meldungen an:	Max Seebauer Wulffing 22 93413 Cham	Tel.: Fax: E-Mail:	09461 / 1063 09461 / 912023 max.seebauer@web.de

Gleichzeitig findet an diesem Tag ab 8.00 Uhr eine ÜL-Lizenz-Verlängerung für Lehrkräfte statt. Anmeldung bei Lehrwart Roland Fischl (Handy: 0171 7421 104).

BLLV - Bezirksverband Oberpfalz
Julia Lindner
Sportreferat - Oberpfalz
Bergnetsreuth 5
92685 Floß
Telefon: 09603 / 800352
E-Mail: Lindner_Julia@bergnetsreuth.de

